



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

Auszubildende und Kurzarbeit

Grundsätzlich ist es möglich, auch für Auszubildende Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen. Sie werden allerdings nicht wie sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Sachen Kurzarbeitergeld behandelt. Für Auszubildende gilt im Vergleich zu abhängig sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hinsichtlich der Fortführung der Ausbildung ein besonderer Schutz. Wird in einem Unternehmen Kurzarbeit durchgeführt, so ist der Betrieb verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung der Azubis weiterhin durchzuführen. Er sollte z.B. den Azubis in andere Abteilungen versetzen, Lehrpläne umstrukturieren und andere Inhalte vorziehen, ihn möglicherweise in eine Lehrwerkstatt schicken etc. Dies ist naturgemäß in den kleinen Betrieben des Handwerks nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Dennoch muss die Ausbildungspflicht des Auszubildenden auch bei Kurzarbeit im Betrieb Vorrang haben. Es ist zu beachten, dass bei ausbleibender oder mangelhafter Ausbildung sogar im Grundsatz ein Schadensersatzanspruch bei schuldhaftem Verhalten gegenüber dem Ausbildungsbetrieb entstehen kann. Sind alle Möglichkeiten ausgeschöpft oder ist eine komplette Schließung aller betrieblichen Aktivitäten behördlich vorgegeben, dann kann auch für den Azubi Kurzarbeit angeordnet werden. Dann gilt allerdings zunächst die Pflicht zur Fortzahlung der kompletten Ausbildungsvergütung durch den Ausbildungsbetrieb für mindestens sechs Wochen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Tarifverträge oder auch Ausbildungsverträge gehen teilweise sogar über die sechs Wochen hinaus. Erst danach kann nach aktuellem Rechtsstand ein Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld für Azubis entstehen.

Die Anordnung von Kurzarbeit rechtfertigt für sich noch keine Kündigung eines Auszubildenden. Erst wenn der Betrieb für längere Zeit vollständig zum Erliegen kommt und damit auch die Ausbildungseignung

entfällt, ist eine außerordentliche Kündigung möglich. In diesem Fall besteht aufgrund der Standardformulierung in den Berufsausbildungsverträgen die Verpflichtung des Ausbildenden, sich mit Hilfe der zuständigen Arbeitsagentur um die Fortführung der Berufsausbildung in einer anderen Ausbildungsstätte zu bemühen. Tatsächlich sollte gerade in diesen Krisenzeiten von Seiten der Betriebe alles Zumutbare unternommen werden, um Ausbildungsabbrüche zu verhindern oder gar Kündigungen auszusprechen.

Auswirkungen auf die Ausbildung

Hierzu fügen wir ein FAQ bei zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Ausbildung.

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Laut dem ZDH hat das BMF konkretisierende Ausführungen zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus veröffentlicht. Danach gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.
2. Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen

rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 verirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31. Dezember 2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

NRW-Soforthilfen – Antragsverfahren soll ab Freitag wieder gestartet werden

Wir hatten Sie zuletzt über die Corona-Soforthilfen NRW und den Antrags- und Bewilligungsstopp wegen diverser Betrugsversuche informiert.

Heute haben Wirtschaftsminister Pinkwart und Innenminister Reul über den Stand der Ermittlungen und die weitere Umsetzung der Soforthilfen informiert. Im Wesentlichen ist in der Pressekonferenz folgender Ausblick auf die Fortsetzung des Programms gegeben worden:

Neben der Sicherheit soll weiterhin die Schnelligkeit der Soforthilfen oberste Priorität haben. Die Antragstellung soll am Freitag und die Auszahlung im Laufe dieser Woche wieder starten.

Im Hinblick auf die Sicherheit wird im Verfahren eine neue Sicherheitsschleife aktiviert und dabei auf die Unterstützung der Finanzämter in Form eines Datenabgleichs zurückgegriffen: Die Soforthilfe wird nur auf ein dem Finanzamt bekanntes Konto überwiesen. Es werden nur Anträge entgegengenommen, in denen eine entsprechende IBAN angegeben wurde. Dies soll auch im Antragsformular abgebildet werden durch einen entsprechenden Hinweis, nur jene IBAN anzugeben. Bleiben soll es insgesamt bei dem durchgängig digitalen Verfahren. Ab Freitag im Laufe des Tages soll das Antragsverfahren entsprechend wieder gestartet werden.

Auszahlungen von bereits gestellten Anträgen sollen so schnell wie möglich im Laufe dieser Woche wiederaufgenommen werden. Jene Auszahlungen, die eigentlich am vergangenen Donnerstag erfolgen sollten, werden als erste überprüft. Anschließend sollen jene Anträge ausgezahlt werden, in denen das Konto angegeben wurde, das dem Finanzamt bekannt ist. Weiter werden nun auch jene Anträge geprüft werden, die zu Beginn des Verfahrens unabhängig von den Betrugs-Seiten aufgrund anderer Auffälligkeiten (z.B. Doubletten) zurückgestellt worden waren. Antragsteller, die eine andere als jene dem Finanzamt bekannte IBAN angegeben haben, werden von der Verwaltung kontaktiert.

WICHTIG: Es wurden bereits zahlreiche Fake-Seiten zur Corona-Soforthilfe abgeschaltet, dennoch sollte weiterhin größte Vorsicht angewandt werden. Die offiziellen Corona-Soforthilfen-Seiten sind vom

Netz genommen. Klar ist, dass bis Freitag keine Antragstellung möglich ist und jede Seite, die anderes suggeriert, ein Fake ist. Sobald das Antragsverfahren wieder startet, sollte ausschließlich die offizielle Seite des Wirtschaftsministeriums NRW genutzt werden.

Schutzmaßnahmen für Handwerker im Kundendienst

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat auf Ihrer Homepage Hinweise zu Schutzmaßnahmen für Handwerkerinnen und Handwerker im Kundendienst veröffentlicht. Die Pressemitteilung der DGUV mit Maßnahmen und Vorgehensweisen für Handwerker im Kundendienst finden Sie hier:

https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressemitteilung_387077.jsp

KfW Schnellkredit für Betriebe ab 10 Arbeitnehmer

seit heute morgen, 9.00 Uhr, können die neuen KfW-Schnell-Kreditanträge gestellt werden.

- Bitte immer beachten: **Nicht auf Mails reagieren, sondern aktiv die Seite der KfW aufrufen und dort die Antragsunterlagen herunterladen:**
- <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
- Der Darlehensantrag wird nicht bei der KfW, sondern bei der Hausbank gestellt. Wie Sie wissen, wird der einheitliche Endkreditnehmerzins spätestens am 22.04.2020 von der KfW festgeschrieben – dennoch können bereits jetzt Anträge gestellt werden, auch Teilkreditauszahlungen sind schon jetzt möglich. In diesem Falle übernehmen die Hausbanken eine Zwischenfinanzierung und können zumindest für die Zeit bis zur Refinanzierung über die KfW einen eigenen Zinssatz festlegen.
- Wer eine mögliche Verteuerung durch die Zwischenfinanzierung der Hausbank vermeiden will, sollte den 22.4. für die Antragstellung abwarten.
- Der KfW-Schnellkredit ist für Unternehmen mit **mehr als 10 Mitarbeitern** vorgesehen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl werden sogenannte Vollzeitäquivalente gebildet.
- Mitarbeiter mit mehr als 30 Wochenarbeitsstunden und Auszubildende zählen als Vollzeitmitarbeiter, Mitarbeiter mit weniger Wochenarbeitsstunden werden anteilig gezählt.
- Kreditanträge können bis zu einer Höhe von 25 % des

Jahresumsatzes aus 2019 gestellt werden, wobei für Unternehmen mit mehr als 10 und **bis einschließlich 50 Mitarbeitern** ein **Maximalbetrag von 500.000 Euro** möglich ist und für Unternehmen mit **mehr als 50 Mitarbeitern** beträgt der **Maximalbetrag 800.000 Euro**.

- Das Schnellkreditprogramm ist bis 31.12.2020 befristet; Antragstellungen aus diesem Programm sind bis 30.11.2020 möglich.
- ACHTUNG: Es gilt das Verbot, mehrere KfW-Kredite gleichzeitig in Anspruch zu nehmen: Wenn bereits Mittel aus dem KfW-Sonderkredit in Anspruch genommen wurden, kann leider keine Zusage mehr über den KfW-Schnellkredit erfolgen.
- ACHTUNG: **Unschädlich** für die Antragstellung ist aber, wenn der Betrieb **Corona-Bundes/Landeszuschüssen** beantragt und gewährt bekommen hat.
- Für die Inanspruchnahme des Förderdarlehens müssen Betriebe **keine Sicherheiten stellen**. Die Hausbank wird lediglich eine Plausibilitätsprüfung der vom Unternehmen getätigten Angaben vornehmen und bei der Schufa (oder sonstigen Auskunftsteil) eine B2B-Förderkreditauskunft einholen.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an info@kh-bielefeld.de
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter www.kh-bielefeld.de